Aktuelle Fälle und Urteile im Überblick

Abwehrklausel: Kein Angebotsausschluss wegen eigener AGB

Verweist ein Bieter in seinem Angebot auf die Geltung eigener AGB oder fügt er eigene Klauseln bei, ist dies nach ständiger Rechtsprechung ein zwingender Grund für einen Angebotsausschluss. Darauf, ob der Bieter die AGB absichtlich beifügt, kommt es nicht an.

Von dieser in vielen Jahren gefestigten Rechtsprechung weicht der BGH nun in einem praktisch bedeutsamen Fall ab: Enthalten der Vertrag oder die Vergabeunterlagen eine sogenannte „Abwehrklausel", wonach AGB des Bieters kein Vertragsbestandteil werden, weicht das Angebot nicht von den Vergabeunterlagen ab – ein Angebotsausschluss ist dann nicht zulässig. (BGH, 18.06.2019, X ZR 86/17)

Da heute nahezu alle Vergabeunterlagen der öffentlichen Hand vergleichbare Formulierungen enthalten, wird ein Angebotsausschluss künftig deutlich seltener drohen, wenn das Angebot eines Bieters – aus Versehen oder bewusst – eigene Bedingungen enthält, die denjenigen des öffentlichen Auftraggebers entgegenstehen. Ob die Klausel des Bieters eine AGB ist, ist nach dem BGH nicht entscheidend.

Reportagen Sonderteile Branche
Maschinen und Geräte Nachhaltigkeit Urgestein Messeübersichten
Seminare Sonnenschutzreinigung Reinigung und Hygiene
Marktplatz Marktübersichten Bodenbehandlung
Messenachberichte Internetführer
Nutzfahrzeuge Unternehmensführung

Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Fachanwalt für Vergabrecht und Partner der Sozietät Soudry & Soudry Rechtsanwälte (Berlin). Er berät Unternehmen und öffentliche Auftraggeber bei Ausschreibungen und in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren. Dr. Soudry tritt regelmäßig als Referent auf und publiziert laufend zu vergaberechtlichen Themen. Soudry & Soudry Rechtsanwälte werden von Who´s Who Legal und Juve als renommierte Kanzlei für Vergaberecht empfohlen.

GERUCHSNEUTRALISATION
gegen identifizierte Schlechtgerüche

Neue Düfte

Einsatzbereiche:
Toilette/INKO, Küche, Abflüsse, Schweiß, Tabak/Rauch

MUSTER ANFORDERN

SOLUTION Glöckner
Tel.: 06 21/53 81 40 | Fax: 06 21/53 29 15
muster@solution-gloeckner.de

Bieter muss Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien erkennen (VK Rheinland, 23.04.2019, VK 7/19)

Vermischt ein öffentlicher Auftraggeber unzulässig Eignungs- und Zuschlagskriterien und geht dies bereits aus der Auftragsbekanntmachung hervor, muss ein durchschnittlich fachkundiger Bieter den Verstoß erkennen.

In dem von der VK Rheinland entschiedenen Fall hatte der öffentliche Auftraggeber als Zuschlagskriterium unter anderem die einschlägige Berufserfahrung der Projektleiter mit der entsprechenden Gewichtung bekanntgegeben.

Aus dem Gesetz ergibt sich nach Ansicht der Vergabekammer „durch einfaches Lesen", dass die Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals nur unter bestimmten, hier nicht gegebenen Voraussetzungen ein Zuschlagskriterium sein darf. Für die Prüfung dieser Frage sind keine tiefergehenden Kenntnisse im Vergaberecht erforderlich, denn dabei handelt es sich um eine Wertung im eigenen Tätigkeitsbereich des Bieters.

Die erst nach Ablauf der Angebotsfrist erhobene Rüge war damit präkludiert. Nach Ansicht des OLG Düsseldorf (20.07.2015, VII-Verg 37/15) ist die unterbliebene Rüge bei einem solchen schweren Vergaberechtsverstoß dagegen unschädlich, da dieser ohnehin von Amts wegen aufzugreifen ist.

Auftraggeber dürfen Angebote nicht korrigieren (VK Lüneburg, 26.03.2019, VgK – 03 / 2019)

Hat ein öffentlicher Auftraggeber Zweifel an der Richtigkeit wertungsrelevanter Angaben eines Bieters, darf er sie nicht nach eigenem Ermessen korrigieren. Dies gilt auch dann, wenn er sich in den Vergabeunterlagen vorbehalten hat, am Bewertungsergebnis „gegebenenfalls Korrekturen vorzunehmen". Derartige Eingriffe verstoßen gegen die vergaberechtlichen Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung. Der Berliner Vergabesenat (KG, 07.08.2015, Verg 1/15) sah dies zumindest bei offensichtlichen Eintragungsfehlern anders.

Stattdessen, so die Vergabekammer Lüneburg, kann der öffentliche Auftraggeber das Angebot gemäß § 15 Abs. 5 S. 1 VgV aufklären. Dabei ist aber zu beachten, dass Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote oder Preise unzulässig sind.

GERUCHSNEUTRALISATION
gegen Raum- und Tabakgerüche

Neue Düfte

- Neue, ergonomische Flaschen
- Neues, effektives Sprühbild
- Sprühnebel ohne Lungengängigkeit

MUSTER ANFORDERN

SOLUTION Glöckner
Tel.: 06 21/53 81 40 | Fax: 06 21/53 29 15
muster@solution-gloeckner.de

GERUCHSNEUTRALISATION
gegen Toilettengerüche

Neue Düfte

- Neue, ergonomische Flaschen
- Neues, effektives Sprühbild
- Sprühnebel ohne Lungengängigkeit

MUSTER ANFORDERN

SOLUTION Glöckner
Tel.: 06 21/53 81 40 | Fax: 06 21/53 29 15
muster@solution-gloeckner.de